

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Öffentliche Bekanntmachung

(Rolande Germany GmbH)

Bek. d. GAA Lüneburg

v. 13. 04. 2021 – 4.1-037-2 Kam/ LG 000037138

Die Firma Rolande Germany GmbH, Stadtweide 17, 46446 Emmerich, hat mit Schreiben vom 18.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle für flüssiges Erdgas auf dem Grundstück in 21218 Seevetal, Gemarkung Beckedorf, Flur 5, Flurstück 4/5, 4/6, 8/3, 9/5, 9/8, 10/5 und 10/8 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Tankstelle für flüssiges Erdgas (Liquefied Natural Gas – LNG) mit einer maximalen Lagerkapazität von 25,07 Tonnen. Die Tankstelle besteht im Wesentlichen aus dem oberirdischen Lagertank für flüssiges Erdgas (LNG) mit einem Füllvolumen von 70 m³, einem oberirdischen Lagertank für flüssigen Stickstoff (Liquid Nitrogen - LIN), den LNG-Tanksäulen (Dispenser) und der zugehörigen Anlagentechnik.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Biotop nach § 30 BNatSchG und zwei Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Die Landschaftsschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von 80 und 400 Metern zum Anlagenstandort. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Eingriffe in den Boden sind nur geringfügig und oberflächennah. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden sind nicht zu erwarten.

Die Tankanlage mit den wesentlichen Anlagenteilen wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine Emissionen oder Stoffeinträge in Luft, Boden, Gewässer oder Grundwasser zu erwarten. Die gehandhabten Stoffe LNG und Stickstoff sind nicht wassergefährdend. Die überschlägige Schallausbreitung

Vermerk

zeigt, dass die Lärmemissionen ebenfalls gering sind. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Auch bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb sind die zu erwartenden Schäden an den Schutzgütern gering.

Durch die Errichtung des 17 Meter hohen LNG-Lagertanks kommt es zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da sich der Lagertank in die gewerblich genutzte Umgebung einfügt wird die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft als gering bewertet. Die Anlage hat keine oder nur sehr geringe Auswirkung auf die Schutzgüter Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Die Umweltauswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter durch den Anlagenbetrieb nach der Errichtung und dem Betrieb sind aus den genannten Gründen als nicht erheblich zu bewerten. Auswirkungen auf die umliegenden Biotope oder das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.